

## Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 geändert wird**

Auf Grund des § 248 Abs. 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022, wird verordnet:

Die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 474/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 8 lautet:

„8. Kennziffer der juristischen Person gemäß den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zur Rechtsträgerkennung (LEI), EIOPA-BoS-2021/456;“

2. In § 1 wird in Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Angaben zu Sensitivitäten.“

3. In § 2 Z 3 wird der Verweis „§ 1 Z 3“ durch den Verweis „§ 1 Z 1 und 3“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird der Verweis „§ 1“ durch den Verweis „§ 1 Z 1 bis 10“ ersetzt.

5. In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben Meldungen gemäß § 1 Z 11 bis spätestens sieben Monate nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen.“

6. In § 4a wird in Z 1 der Verweis „BGBl. I Nr. 38/2020“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 74/2022“ sowie in Z 2 der Verweis „BGBl. I Nr. 63/2019“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 86/2021“ ersetzt.

7. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Meldepositionen N.04.03\_C0340 der **Anlage 2** dritter Abschnitt sowie N.10.01\_R0060\_C0010, N.10.01\_R0250\_C0010 und N.03.01\_R0210\_C0010 der **Anlage 1** vierter Abschnitt, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2020, sind letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden. § 1 Z 8, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022, tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 anzuwenden. § 1 Z 10 und 11 sowie die **Anlagen 1** und **2**, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 anzuwenden. Davon abweichend sind die Meldepositionen

1. N.04.01/N.04.02\_C0015, N.04.01/N.04.02\_C0016 und N.04.02\_C0298 der **Anlage 1** dritter Abschnitt und

2. N.10.01\_R0270\_C0010, N.10.01\_R0280\_C0010, N.10.01\_R1210\_C0010,  
 N.10.01\_R1220\_C0010, N.10.01\_R1230\_C0010, N.10.01\_R1240\_C0010,  
 N.10.01\_R1250\_C0010, N.10.01\_R1260\_C0010, N.10.01\_R1270\_C0010,  
 N.10.01\_R1280\_C0010, N.10.01\_R1290\_C0010, N.10.01\_R1300\_C0010,  
 N.10.01\_R1310\_C0010, N.10.01\_R1320\_C0010, N.10.01\_R1330\_C0010,  
 N.10.01\_R1340\_C0010 und N.10.01\_R1350\_C0010 der **Anlage 1** vierter Abschnitt sowie

3. N.04.03\_C0298 der **Anlage 2** dritter Abschnitt

jeweils in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. XXX/2022, erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

8. Die **Anlagen 1 und 2** lauten: (siehe Anlagen).

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die FMA kann gemäß § 248 Abs. 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022 alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung gemäß § 268 VAG 2016, für die Gruppenaufsicht und für die Führung von Versicherungsstatistiken gemäß § 256 VAG 2016 erforderlichen Informationen verlangen. Aufgrund von § 248 Abs. 8 VAG 2016 hat die FMA zugleich mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung dieser Informationen zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind. In Ausübung dieser Verordnungsermächtigung hat die FMA die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019, erlassen.

Die Novelle der VU-MV 2020 verfolgt neben redaktionellen Anpassungen das Ziel, durch zusätzliche Meldepositionen betreffend Angaben zu Immobilien, Informationen zur Inflationsanpassung, Plandaten der Versicherungsunternehmen, Sensitivitätsinformationen sowie sonstige Informationen, welche derzeit in verschiedenen narrativen Berichten enthalten sind oder ad hoc abgefragt werden, in das reguläre Meldewesen zu überführen. Die Aufnahme zusätzlicher Meldepositionen zu Sensitivitäten ist darüber hinaus erforderlich, da die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass die bestehenden Meldepositionen allein aus aufsichtlicher Sicht nicht ausreichend sind.

Darüber hinaus werden geänderte Anforderungen aufgrund der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022, BGBl. II Nr. 305/2022, der Statistik Austria betreffend die Erhebung statistischer Daten durch die FMA sowie die überarbeiteten Leitlinien zur Rechtsträgerkennung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), EIOPA-BoS-2021/456, im Rahmen der Novelle berücksichtigt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Z 8):**

Verweisaktualisierung aufgrund der Überarbeitung der EIOPA – Leitlinien zur Rechtsträgerkennung, EIOPA-BoS-2021/456.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Z 10 und 11):**

Aufnahme von ausgewählten Informationen zu Sensitivitäten, die der FMA jährlich gemäß § 1 vorzulegen sind. Für nähere Ausführungen zum Inhalt siehe die Erläuterungen zum fünften Abschnitt der **Anlage 1** unten zu Z 8 (**Anlage 1** und **2**).

#### **Zu Z 3 (§ 2 Z 3):**

Um künftig die Prognosewerte in Bezug auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in Bezug auf die verrechneten Prämien erfassen zu können wird § 2 Z 3 um die Posten des Jahresabschlusses ergänzt.

#### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):**

Verweisanpassung.

#### **Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1a):**

Jahresmeldungen sind gemäß § 3 Abs. 1 grundsätzlich bis spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Für Datenmeldungen in Bezug auf die Sensitivitäten wird ein späterer Stichtag, nämlich sieben Monate nach Endes des Geschäftsjahres, festgesetzt. Die Daten in Bezug auf die Sensitivitäten sind somit bis 31. Juli des Folgejahres der FMA vorzulegen.

#### **Zu Z 6 (§ 4a Z 1 und 2):**

Verweisanpassung.

#### **Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3):**

Bestimmung zu Inkrafttreten und Anwendung der Verordnungsnovelle. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ist grundsätzlich erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 anzuwenden.

Jene Bestimmungen, die aufgrund der Änderung der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022, BGBl. II Nr. 305/2022, aufgrund der überarbeiteten Leitlinien zur Rechtsträgerkennung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), EIOPA-

BoS-2021/456 sowie aus Anforderungen der Statistik Austria resultieren, sind abweichend von der generellen Regelung bereits auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 anzuwenden.

Die Meldeposition N.04.03\_C0340 (Bonitätsstufe) der **Anlage 2** dritter Abschnitt sowie die Meldepositionen N.10.01\_R0060\_C0010 (Erlöse aus Vermittlungstätigkeiten [Provisionen]), N.10.01\_R0250\_C0010 (Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen) und N.03.01\_R0210\_C0010 (Bestandsprämie des Neugeschäfts) der **Anlage 1** vierter Abschnitt, jeweils in der Fassung der BGBl. II Nr. 474/2020, sind letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden und entfallen daher in der Jahresmeldung zum Stichtag 31. Dezember 2022.

#### **Zu Z 8 (Anlage 1 und Anlage 2):**

Die **Anlage 1** und **2**, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022, entsprechen weitgehend den bereits bestehenden **Anlagen 1** und **2**, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2020. Die Erläuterungen beschränken sich daher auf eine Darstellung der Änderungen in den **Anlagen 1** und **2**.

**Anlage 1** Abschnitt 2 (Meldepositionen zur Gewinn und Verlustrechnung): Die Meldungen wurden um Meldungen zu Prognosewerten in Bezug auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie um Meldungen in Bezug auf die verrechneten Prämien ergänzt. Diese Plandaten sind im Rahmen einer ordentlichen Unternehmenssteuerung in jedem Unternehmen vorhanden. Durch die Aufnahme in das regelmäßige Meldewesen wird die FMA möglichst früh über künftige Entwicklungen informiert werden.

**Anlage 1** Abschnitt 3 (Meldepositionen zu Vermögenswerten): Die Angaben N.04.01/N.04.02\_C0015 (PePP Registrierungsnummer) sowie N.04.01/N.04.02\_C0016 (Basis PePP / alternative Investmentoptionen) resultieren aus dem Erfordernis von Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/897 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1238 im Hinblick auf das Format aufsichtlicher Meldungen an die zuständigen Behörden sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den zuständigen Behörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ABl. Nr. L 197 vom 04.06.2021 S. 7.

Die Meldepositionen N.04.01/N.04.02\_C2000 (Grundstücke und Bauten – Land), N.04.01/N.04.02\_C2010 (Grundstücke und Bauten – Postleitzahl), N.04.01/N.04.02\_C2020 (Grundstücke und Bauten – Ort), N.04.01/N.04.02\_C2030 (Grundstücke und Bauten – Straße), N.04.01/N.04.02\_C2040 (Grundstücke und Bauten – Hausnummer), N.04.01/N.04.02\_C2050 (Grundstücke und Bauten – Nutzfläche) sowie die durch die Meldepositionen N.04.01\_C2100 (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen – Relativer Anteil am Kapital), N.04.01\_C2110 (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen – Datum des letzten Jahresabschlusses), N.04.01\_C2120 (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen – Eigenkapital), N.04.01\_C2130 (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen – Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) ermöglichen der FMA eine systematische und digitalisierte Analyse des Exposures in Bezug auf Immobilien und Beteiligungen.

Die Meldeposition N.04.02\_C0298 (Alternatives Investment) resultiert aus Erfordernissen des EIOPA Insurance Data Point Model and Taxonomy 2.7.0, welche standardisiert den Datenaustausch zwischen EIOPA und den national zuständigen Behörden regelt.

Die Meldepositionen N.04.01/N.04.02\_C0080 (Matching-Portfolio-Nummer) sowie N.04.01/N.04.02\_C0150 (Bewertungsmethode) sind inhaltlich unverändert übernommen worden, eine Änderung gab es nur in der Reihung.

**Anlage 1** Abschnitt 4 (statistische Meldepositionen): Die neuen Meldepositionen N.10.01\_R0270\_C0010 (Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände), N.10.01\_R0280\_C0010 (Erlöse aus dem Verkauf gebrauchter Anlagegüter [auch Grundstücke und Gebäude]), N.10.01\_R1210\_C0010 (Aufwendungen für den Versicherungsabschluss), N.10.01\_R1220\_C0010 (Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb), N.10.01\_R1230\_C0010 (Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben), N.10.01\_R1240\_C0010 (Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1250\_C0010 (Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen – Anteil der Rückversicherer), N.10.01\_R1260\_C0010 (Sonstige versicherungstechnische Erträge – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1270\_C0010 (Sonstige versicherungstechnische Erträge – Anteil der Rückversicherer), N.10.01\_R1280\_C0010 (Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1290\_C0010 (Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen – Anteil der Rückversicherer), N.10.01\_R1300\_C0010 (Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1310\_C0010 (Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle – Anteil der Rückversicherer), N.10.01\_R1320\_C0010 (Aufwendungen für die erfolgsabhängige

Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1330\_C0010 (Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer – Anteil der Rückversicherer), N.10.01\_R1340\_C0010 (Zahlungen für Versicherungsfälle – Gesamtrechnung), N.10.01\_R1350\_C0010 (Zahlungen für Versicherungsfälle - Anteil der Rückversicherer) ergeben sich aus Anforderungen der Statistik Austria an die FMA iZm der Erhebung statistischen Daten.

Die Meldepositionen betreffend die Inflationsanpassung der Versicherungsprämie, dh Meldeposition N.03.02\_R0010\_C0010 (Bestandsprämie zum 31.12) bis inklusive Meldeposition N.03.02\_R0470\_C0010 (Maßgeblicher Index 3: Indexwert N - 4) dienen dazu, eine Einschätzung über die Prämienadäquanz einzelner Marktteilnehmer, einzelner Zweige bzw. des Gesamtmarktes zu treffen sowie makroökonomische Analysen durchzuführen.

**Anlage 1** Abschnitt 5 (Meldepositionen zu Sensitivitäten): Mithilfe der in diesem neuen Abschnitt enthaltenen Daten wird es der FMA ermöglicht, möglichst zeitnah eigenständige Solvenzeinschätzungen zu erstellen ohne Ressourcen im Risikomanagement der Unternehmen durch ad-hoc Abfragen zu binden. Zusätzlich können mit diesen Daten große Teile von Stresstests abgedeckt werden.

**Anlage 2:** Die in der **Anlage 2** vorgenommenen Änderungen entsprechen den in der **Anlage 1** vorgenommenen Anpassungen, weswegen hinsichtlich der Begründung auf die Ausführungen zur **Anlage 1** verwiesen wird.